

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Januar 1958	Nr. 5
Tag	Inhalt:	Seite
20. 1. 58	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel	23
25. 1. 58	Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland	23

### Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel.

Vom 20. Januar 1958.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) wird verordnet:

#### Artikel 1

Dem § 2 der Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel vom 16. Juli 1955 (GVBl. S. 39) wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Ein- und Durchfuhr von geschlachtetem Hausgeflügel aus den Ländern Asiens ist verboten.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1958.

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

### Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Ausland.

Vom 25. Januar 1958.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) wird verordnet:

#### § 1

(1) Futtermittel tierischer Herkunft dürfen aus dem Zollaussland nach Hessen nur eingeführt werden,

1. wenn die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes bescheinigt hat, daß die Ware zur Abtötung etwa vorhandener Salmonellen ausreichend erhitzt worden ist und
2. wenn bei der Einfuhr durch eine bakteriologische Untersuchung in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt festgestellt worden ist, daß die Ware frei von Salmonellen ist. Für die Untersuchung sind bei gleichartigen Sendungen von 1 bis 100 Säcken aus 5 v. H. der Säcke von 101 bis 500 Säcken aus 3 v. H. der Säcke und darüber hinaus aus 2 v. H. der Säcke Proben zu entnehmen.

(2) Werden durch die Untersuchung Salmonellen festgestellt, dürfen die Futtermittel erst eingeführt werden, nachdem sie unter amtlicher Aufsicht ausreichend erhitzt worden sind.

(3) Die entstehenden Kosten fallen den Zollbeteiligten zur Last.

#### § 2

Futtermittel tierischer Herkunft sind zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Teile oder Erzeugnisse von Tieren aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, ferner Mischungen, in denen Futtermittel tierischer Herkunft enthalten sind, insbesondere:

Meerestiere (z. B. Fische, Meeressäugetiere, Krebse und Weichtiere), getrocknet, auch gemahlen, Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen und Schlachtabfälle von Geflügel.

#### § 3

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung, wenn die in § 2 genannten Erzeugnisse zu Düngezwecken bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung für die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft.

## § 4

Futtermittel tierischer Herkunft dürfen nur in neuen Papiersäcken eingeführt werden.

## § 5

Der Minister des Innern kann bestimmen, daß Futtermittel tierischer Herkunft nur über bestimmte Einlaßstellen eingeführt werden dürfen.

## § 6

Der Minister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch eine Gefährdung der inländischen Viehbestände nicht zu befürchten ist.

## § 7

Die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsge-

setzbl. I S. 1463) und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 397) bleiben unberührt.

## § 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Januar 1958.

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider